



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragsteller/Empfänger von  
Zuwendungen gem. der Förderrichtlinien  
Jugendfreiwilligendienste

nur per E-Mail

**Marc Axel Hornfeck**

Leiter des Referates 115  
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL MarcAxel.Hornfeck@bmfsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, 22.06.2021

### **Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 18. Dezember 2020 (GMBI 2021 S. 36)**

### **Rundschreiben nach Nr. II.4.e RL-JFD zur Festsetzung der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten (2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 06.10.2020 betreffend die Vorgabe der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten gem. Nr. II.4.e der RL-JFD.

Die übrigen Regelungen des Rundschreibens vom 22.05.2012 zum Katalog der zuwendungsfähigen Positionen im FSJ/FÖJ gem. Nr. II.4.a.(1) RL-JFD bleiben davon unberührt. Personalausgaben sind unter Beachtung des Besserstellungsverbot im Umfang der tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

Die Ausgaben für Sachkosten und Personalgemeinkosten nach Nr. II.4.e der Richtlinien Jugendfreiwilligendienste können - wenn die Ermittlung der einzelnen Ansätze einen nicht zu vertretenden hohen Aufwand verursacht - als Pauschale angesetzt werden.

Grundlage für die Bemessung der Sachkosten und Personalgemeinkosten sind folgende Werte:

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de  
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor  
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



- SEITE 2
- Sachkosten im Umfang von **14.885,00 Euro p.a.** bei einer 1,0 Personalstelle
  - Personalgemeinkosten umfassen **28,1% der ermittelten Personalausgaben** nach dem Arbeitnehmer-Brutto.

Es wird noch einmal auf die Grundsatzentscheidung von 2014 hingewiesen:

Der Gemeinkostenzuschlag wird bei den Personaleinzelkosten lediglich auf den Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttos angewendet. Bei den Sacheinzelkosten erfolgt kein Gemeinkostenzuschlag.

Die Pauschale für Sachkosten ist anteilmäßig bis zur Höhe der bewilligten Stelle(n) abzurechnen. Dabei kann auch bei mehreren bewilligten Stellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale abgerechnet werden, wenn die Stelleninhaber sich einen Arbeitsplatz teilen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Sachkostenpauschale entsprechend zu reduzieren.

Mit dem Ansatz der Pauschale für Sachkosten sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung. Ein weiterer Ansatz dieser Ausgabenpositionen im Rahmen der Zuwendung darf nicht erfolgen.

Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck